



FÜNFTE VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER SPIELVERORDNUNG vom 17. Dezember 2005, BGBl. I, 2005, Seiten 3495 – 3498

Die wichtigsten Neuerungen

Die Fünfte Verordnung zur Änderung der Spielverordnung vom 17. Dezember 2005 ist im Bundesgesetzblatt, Teil I, Seiten 3495 – 3498, am 23. Dezember 2005 veröffentlicht worden.

Die Fünfte Verordnung ist am 1. Januar 2006 in Kraft getreten.

Erste Kommentierungen der insbesondere für Aufstellunternehmer wichtigen Vorschriften sind *kursiv* geschrieben.

Geldspielgeräte in Gaststätten, § 3 Absatz 1	In Zukunft dürfen maximal drei Geldspielgeräte in Gaststätten aufgestellt werden. Werden drei Geräte aufgestellt, ist durch zusätzliche technische Sicherungsmaßnahmen an allen drei Geräten die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes (Kinder und Jugendliche dürfen nicht an Geldspielgeräten spielen!) sicherzustellen. <i>Es ist davon auszugehen, dass die Hersteller rechtzeitig technische Sicherungsmaßnahmen anbieten, die eine Inbetriebnahme der Geräte nur für Personen ab 18 Jahren sicherstellen.</i>
Geldspielgeräte in Spielhallen, § 3 Absatz 2	In Spielhallen dürfen höchstens zwölf Geldspielgeräte, bei einer rechnerischen Grundfläche von 12 m ² pro Gerät, aufgestellt werden; insgesamt also maximal 12 Geräte bei einer Grundfläche von mindestens 144 m ² . Die Geldspielgeräte sind entweder einzeln oder in Zweier-Gruppen in einem Abstand von mindestens einem Meter aufzustellen, getrennt durch Sichtblenden in einer Tiefe von mindestens 0,80 Meter, gemessen von der Gerätefront in Höhe mindestens der Geräteoberkante. <i>Auch gegenüberliegende Geräte müssen einen Abstand von mindestens einem Meter einhalten, getrennt durch Sichtblenden. Wenn durch einen größeren Abstand sichergestellt ist, dass nicht gleichzeitig von einem Spieler, ohne dass sich dieser fortbewegen muss, mehr als zwei Geldspielgeräte bespielt werden können, ist eine Sichtblende entbehrlich.</i>
Spielregeln und Gewinnplan für Spieler, § 6 Absatz 1	Der Aufsteller ist verpflichtet, für Spieler Spielregeln und Gewinnplan eines Geldspielgerätes leicht zugänglich vorzuhalten. <i>Spielregeln und Gewinnplan müssen nicht mehr auf den Frontscheiben der Geldspielgeräte abgedruckt werden.</i>

<p>Informationsmaterial über Risiken des übermäßigen Spielens, § 6 Absatz 4</p>	<p>Die Aufsteller müssen in einer Spielhalle Informationsmaterialien über Risiken des übermäßigen Spielens sichtbar auslegen.</p> <p><i>Informationsmaterialien können z.B. solche der Deutschen Hauptstelle gegen Suchtgefahren, der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung oder von örtlichen Spielerschutzorganisationen sein.</i></p> <p><i>Der Bundesverband Automatenunternehmer e.V. (BA) hat gemeinsam mit dem FORUM für Automatenunternehmer in Europa e.V. einen Informationsflyer herausgegeben, der von Dipl.-Psychologe Boris Dickow, Universität Bremen, entwickelt worden ist. Der Informationsflyer kann auf den Internetseiten von BA, FORUM und AWI downgeloaded werden.</i></p>
<p>Verbot von Gewinnberechtigungen bei Unterhaltungsautomaten ohne Geld-Gewinn-Möglichkeit, § 6 a</p>	<p>Bei Unterhaltungsautomaten ohne Geld-Gewinn-Möglichkeit ist es verboten, Weiterspielmarken, sonstige Gewinnberechtigungen, Chancenerhöhungen anzubieten oder Geldgewinne auszugeben, auszuzahlen, auf Konten, Geldkarten oder anderen Speichermedien aufzubuchen. Auch darf der getätigte Einsatz nicht zurückgewährt werden.</p> <p>Zulässig ist nur das Gewähren von höchstens sechs Freispielen, die ausschließlich in unmittelbarem zeitlichen Anschluss an das entgeltliche Spiel abgespielt werden müssen.</p> <p><i>Mit dieser Vorschrift soll der missbräuchliche Betrieb von Unterhaltungsautomaten ohne Geld-Gewinnmöglichkeit, insbesondere von Fun Games, mit dem in der Vergangenheit auf unterschiedlicher Weise Bargeldauszahlungen ermöglicht worden sind, verboten werden. Sämtliche Umgehungsmöglichkeiten, „auch Umgehungen der Umgehung“, um dennoch Bargeldauszahlungen zu ermöglichen, sind untersagt.</i></p> <p><i>Spielmarken als Einsatz sind bei Unterhaltungsgeräten ohne Geld-Gewinnmöglichkeit nicht verboten. (Weiter-) Spielmarken dürfen nicht als Gewinn angeboten/ausgeworfen werden.</i></p> <p><i>Es gibt <u>keine</u> Übergangsregelung für das Umräumen bzw. Umrüsten insbesondere der Fun Games.</i></p>
<p>“Geräte-TÜV“, § 7</p>	<p>Aufgestellte Geldspielgeräte müssen spätestens 24 Monate nach dem im Zulassungszeichen angegebenen Beginn der Aufstellung und danach spätestens alle weiteren 24 Monate durch einen Sachverständigen oder eine von der PTB zugelassene Stelle auf ihre Übereinstimmung mit der zugelassenen Bauart überprüft werden. Die Überprüfung der Geräte erfolgt auf Kosten des Aufstellunternehmers.</p> <p><i>Der „Geräte-TÜV“ ist vergleichbar der Betriebsprüfung durch Fachkräfte für Arbeitssicherheit und durch Betriebsärzte auf Grund der Unfallverhütungsvorschrift. Die Automatenverbände werden mit von der PTB zugelassenen Prüfstellen bzw. einzelnen Sachverständigen Rahmenverträge abschließen. Die Kosten für die Überprüfung der Geräte am Aufstellort werden daher entsprechend gering gehalten werden können.</i></p>

<p>Keine sonstigen, über den Einsatz hinausgehende finanzielle Vergünstigungen, § 9 Absatz 1</p>	<p>Dem Spieler an einem Geldspielgerät dürfen hinsichtlich der Höhe seiner Einsätze keine wie auch immer gearteten finanziellen Vergünstigungen gewährt werden, insbesondere keine unentgeltlichen Spiele, Nachlässe des Einsatzes oder über den Einsatz hinausgehende sonstige finanziellen Vergünstigungen.</p> <p><i>Mit dieser Regelung ist sicherlich nicht das branchenübliche Gewähren von Freigetränken, Gebäck und kleinen Snacks gemeint, sondern verboten sind finanzielle Vergünstigungen, die im Zusammenhang mit dem Spielen an Geldspielgeräten als Spielanreize wirken, wie z.B. der „Pausenfünfer“.</i></p>
<p>Keine sonstigen finanziellen Vergünstigungen neben der Ausgabe von Gewinnen, § 9 Absatz 2</p>	<p>Als Gewinn dürfen neben den erlaubten Gewinnmöglichkeiten bei Geldspielgeräten und anderen Spielen keine sonstigen Gewinnchancen in Aussicht gestellt und keine Zahlungen oder sonstige finanziellen Vergünstigungen gewährt werden.</p> <p><i>Von diesem Verbot sollen nach dem „politischen Willen“ sämtliche Sonderauszahlungen, z.B. mittels Jackpot, erfasst werden.</i></p>
<p>Dokumentation sämtlicher Einsätze, Gewinne und Kasseneinhalte für steuerliche Erhebungen, § 12 Absatz 2 d</p>	<p>Bei Geldspielgeräten muss die Möglichkeit vorhanden sein, sämtliche Einsätze, Gewinne und Kasseneinhalte für steuerliche Erhebungen zu dokumentieren.</p> <p>Das Vorhandensein dieser Möglichkeit muss vom Hersteller bei dem Bauantrag gegenüber der PTB schriftlich erklärt werden.</p> <p><i>Die PTB kann eine Bauartzulassung verweigern, wenn die Dokumentationsmöglichkeit nicht vorhanden ist.</i></p> <p><i>Im Zusammenhang mit dieser Vorschrift ist zu sehen:</i></p>
<p>Kontrolleinrichtung zur Erfassung sämtlicher Einsätze, Gewinne und Kasseneinhalte, § 13 Absatz 1, Nr. 8</p>	<p>Geldspielgeräte müssen eine Kontrolleinrichtung beinhalten, die sämtliche Einsätze, Gewinne und den Kasseneinhalte zeitgerecht, unmittelbar und auslesbar erfasst. Die Kontrolleinrichtung gewährleistet die Begrenzungen der Spielsysteme gemäß § 13 Absatz 1 Nummer 1 bis 5.</p>
<p>Zuverlässiger und gegen Veränderungen gesicherter Bau von Geldspielgeräten und seinen Komponenten, § 13 Absatz 1, Nr. 9</p>	<p>Geldspielgeräte und ihre Komponenten müssen nach Maßgabe des Standes der Technik zuverlässig und gegen Veränderungen gesichert gebaut sein.</p> <p><i>Zu beachten ist, dass die Dokumentation sämtlicher Einsätze, Gewinne und Kasseneinhalte sowie die Kontrolleinrichtung der zeitgerechten, unmittelbaren und auslesbaren Erfassung dieser Daten in erster Linie steuerlichen Zwecken dient. Die Steuerverwaltung soll damit die Möglichkeit erhalten, Daten zur Besteuerung von Geldspielgeräten zu erhalten.</i></p> <p><i>Es wird Aufgabe der Automatenunternehmer und ihrer Verbände sein, in politischen Gesprächen und erforderlichenfalls mittels rechtlicher Auseinandersetzungen darzulegen, dass ausschließlich der Kasseneinhalte eines Geldspielgerätes die steuergerechte und angemessene Bemessungsgrundlage für die Besteuerung von</i></p>

<p>noch zu § 13 Absatz 1, Nr. 9</p>	<p><i>angemessene Bemessungsgrundlage für die Besteuerung von Geldspielgeräten ist. Der Kasseninhalt spiegelt sowohl den Aufwand eines Spielers als auch die Leistungsfähigkeit eines Aufstellunternehmers wider.</i></p>
<p>Mindestspieldauer, Höchsteinsatz und -gewinn pro Spiel, § 13 Absatz 1 Nr. 1</p>	<p>Die Dauer eines Spiels beträgt mindestens 5 Sekunden, der Höchsteinsatz pro Spiel beträgt 0,20 €, der Höchstgewinn pro Spiel beträgt 2,00 €.</p>
<p>bei verlängerter Spieldauer § 13 Absatz 1 Nr. 2</p>	<p>Bei verlängerter Spieldauer erhöhen sich Einsätze und Gewinne „gedämpft“: Bei einer Obergrenze der Spieldauer von 75 Sekunden betragen der Höchsteinsatz 2,30 € und der Höchstgewinn 23,00 €.</p>
<p>Verlust pro Stunde, § 13 Absatz 1 Nr. 3 und § 12 Absatz 2 a</p>	<p>Der maximale Verlust pro Stunde (Einsätze abzüglich Gewinne) beträgt 80,00 €. Der maximale durchschnittliche Verlust pro Stunde beträgt bei langfristiger Betrachtung 33,00 €.</p>
<p>Gewinn pro Stunde, § 13 Absatz 1 Nr. 4</p>	<p>Der maximale Gewinn pro Stunde abzüglich der Einsätze beträgt 500 €.</p>
<p>Spielpause, § 13 Absatz 1 Nr. 5</p>	<p>Nach einer Stunde ununterbrochenem Spielbetrieb muss das Geldspielgerät eine (Zwangs-) Spielpause von mindestens 5 Minuten einlegen, in der keine Einsätze angenommen und keine Gewinne gewährt werden. Der Beginn der Spielpause darf sich solange verzögern, wie Gewinne die Einsätze deutlich übersteigen.</p>
<p>Spielbetrieb nur mit Euro-Bargeld, § 13 Absatz 1 Nr. 7</p>	<p>Geldspielgeräte dürfen nur mit auf Euro lautenden Münzen und Banknoten betrieben werden. Der Spielbetrieb mit <i>Euro-Bargeld (d.h. Geldannahme, Geldausgabe, Einsatzleistung und Gewinnauszahlung)</i> darf nur unmittelbar am Geldspielgerät erfolgen.</p>
<p>Bekanntmachung der Bauartzulassungen, § 15 Absatz 2</p>	<p>Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB) wird die Zulassung der Bauart eines Geldspielgeräts bekannt machen. <i>Die Bekanntmachung, auch von Änderungen, Zurücknahmen und Widerrufen von Bauartzulassungen, erfolgt auf der Internetseite der PTB unter www.ptb.de/spielgeraete.</i></p>
<p>Ordnungswidrigkeiten, § 19</p>	<p><i>Die in § 19 aufgeführten Bußgeldtatbestände sind den entsprechenden Änderungen der Spielverordnung angepasst worden. Insbesondere sind die neu in den §§ 6, 6a, 7 und 9 aufgenommenen Gebote und Verbote bußgeldbewehrt.</i></p>

Übergangsregelung, § 20	<p>Geldspielgeräte, deren Bauart von der PTB vor dem 01. Januar 2006 zugelassen worden ist, dürfen entsprechend der Zulassung weiter betrieben werden. Die Gültigkeit von Zulassungen, die am 01. Januar 2006 gültig sind, darf bis zum 01. Januar 2010 verlängert werden.</p> <p><i>Geldspielgeräte, deren Bauart von der PTB nach der „alten“ SpielV zugelassen worden sind, mit einer beantragten Aufstelldauer von 4 Jahren, dürfen demnach bis zum 31.12.2013 aufgestellt werden.</i></p> <p>Anträge auf Zulassung von Geldspielgeräten, die bis zum 31. Dezember 2005 gestellt wurden, darf die PTB noch bis zum 31. März 2006 nach der „alten“ Spielverordnung (die bis zum 31. Dezember 2005 gültig ist) bescheiden.</p>
Inkrafttreten der geänderten Verordnung, Artikel 3	<p>Die Fünfte Verordnung zur Änderung der Spielverordnung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.</p> <p><i>Die Fünfte Verordnung zur Änderung der Spielverordnung vom 17.12.2005 ist im Bundesgesetzblatt, Teil I, 2005, Seiten 3495 – 3498, veröffentlicht worden.</i></p>

2006-02-02